

## Z u s ä t z e.

Zu S. 33. des Anhanges. Konrad Heresbach verlobte sich den 10. Februar 1536. mit der Tochter eines angesehenen Mannes zu Kalkar, Arnold von Dünen. Er lebte mit seiner Gattin 25 Jahre in einer kinderlosen Ehe. Nach dem Tode derselben verheyrathete er sich in seinem 65. Jahre zum zweyten Male mit einer Wechtild von Loe, mit welcher er ebenfalls keine Kinder zeugte.

Zwey seiner in seinem Testamente verordneten Stiftungen, verdienen hier eine Stelle. Er schenkte nämlich erstens seine ansehnliche Bibliothek der Stadt Wesel, mit dem Begehren, daß sie in der Willibrodi Kirche auf ein besonderes Gerüste über seinem Grabe aufgestellt würde. Die zweyte weit ansehnlichere Stiftung betrifft ein Stipendium, welches Heresbach schon bey Lebzeiten seiner ersten Gattin Wechtild von Dünen 1557 den 19. August mit ihrer Zustimmung gemacht, und nachher in seinem letzten Testamente nochmals bekräftiget hat. Es sollten daraus Jungen und Mädchen Handwerke gelehrt und fähigere Köpfe auf Schulen und Universitäten gewisse Jahre unterhalten werden. Ueber dieses Stipendium gab er dem Magistrat zu Wesel die Aufsicht und Direction, welchem er noch die Städte Kalkar und Düsseldorf zu Vorstehern beordnete. (S. H. F. Weddigen's westphalisches Magazin. Heft VII. S. 199. folg.)

Zu S. 33. 34. Der Churprinz Johann Friedrich legte den Keim zur Kirchen-Reformation nicht nur in unsern, sondern auch in den benachbarten Landen. In dem Frühjahre 1525 thatete er einen Besuch ab bey dem Grafen Wilhelm dem Reichen zu Dillenburg, dessen Hauptzweck war, den Beytritt des Grafen zur Evangelischen Religions-Partey zu bewirken. Was der Prinz durch Unterredungen mit Wilhelm angefangen hatte, das suchte er durch Briefe und durch Luthers Schriften zu vollenden, die er dem Grafen, von Torgau aus, zuschickte. Der Herzog Johann Friedrich ist daher als eins der ersten Werkzeuge der Nassauischen Reformation anzusehen. S. die Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten von dem Fürst. Dr. Nassauischen Regierungs-Rathe Arnoldi 3. B. 1. Abth. S. 167.

